

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 27.02.1924

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 27. Februar 1924.) 17. Stück.

Inhalt:

Nr. 46. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 26. Februar 1924 zur Herabminderung der Personalausgaben.

Nr. 46.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben.

Oldenburg, den 26. Februar 1924.

Auf Grund des Artikels 18 der Verordnung der Reichsregierung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches vom 27. Oktober 1923 wird hinsichtlich der Entlassung von Angestellten für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Zahl der Angestellten einschließlich der vertragsweise angenommenen Lehrer(innen) ist soweit zu vermindern, als es die Verhältnisse der Verwaltung irgend zulassen. Schwerbeschädigte Angestellte, die zu den Versorgungsanwärtern gehören, sowie diejenigen Angestellten, die am 1. November 1923 insgesamt mindestens 12 Jahre ununterbrochen bei Reichs-, Landes-, oder Gemeindeverwaltungen beschäftigt waren, sollen in letzter Linie entlassen werden. Einberufung zum Heeresdienst gilt nicht als Unterbrechung der Beschäftigung.

(2) Die Kündigungen haben spätestens am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende zu erfolgen. Entgegenstehende gesetzliche oder vereinbarte Anstellungsbedingungen treten mit der Maßgabe außer Kraft, daß kürzere Kündigungsfristen wirksam bleiben.

(3) Die Entlassenen erhalten die im Artikel 5 § 2 Abs. 2 der Reichspersonalabbauverordnung vorgesehenen Abfindungssummen, verheiratete weibliche Angestellte jedoch nur dann, wenn nach dem Ermessen des Staatsministeriums ihre wirtschaftliche Versorgung nicht gesichert erscheint. Als Dienstjahr im Sinne dieser Bestimmungen ist die im Staatsdienst zurückgelegte Dienstzeit anzusehen. Dem Staatsdienst steht die im Reichs- oder Gemeindedienst oder im Dienste eines anderen Landes zurückgelegte Dienstzeit gleich, sofern dieser Dienst dem Staatsdienst unmittelbar vorangegangen ist. Der Nachweis über die Dienstzeit liegt den Angestellten ob.

§ 2.

Diese Vorschriften finden auf die Angestellten einschließlich der vertragsweise angenommenen Lehrer(innen) der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Religionsgesellschaften, entsprechende Anwendung.

Für die Ausführung der Vorschriften sind die Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig und verantwortlich.

§ 3.

Auf Angestellte des Landesteils Birkenfeld finden die Vorschriften dieser Verordnung nur auf Grund besonderer Anordnung des Staatsministeriums Anwendung.

Oldenburg, den 26. Februar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Mid dendorf.